

Synopse

Verordnung über Chemikalien (Chemikalienverordnung) (SG 340.800)

<p>§ 7</p> <p>¹Die Vollzugsbehörden erheben vorbehältlich einer anderen Regelung nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten im Sinne dieser Verordnung Gebühren:</p> <p>Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:</p> <p>Leiterin bzw. Leiter der einzelnen Kontrollorgane CHF 170 Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter CHF 130 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariats CHF 80</p> <p>[...]</p>	<p>§ 7</p> <p>¹Die Vollzugsbehörden erheben vorbehältlich einer anderen Regelung nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten im Sinne dieser Verordnung Gebühren:</p> <p>Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:</p> <p>Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle Fr. 190 Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter Fr. 145 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariates Fr. 90</p>
---	---